

# LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Nr. 7	-GE/19
Datum:	4. MRZ. 1992
Verteilt	6. März 1992 <i>Renner A. B...</i>

Zahl  
926/92

Sachbearbeiter  
Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/58 12  
Durchwahl 307

Datum  
3. März 1992

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird; Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichteten Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird übermittelt.

Beilage

Der Amtsführende Präsident:  
Reinprecht e. h.

F. d. R. d. A. :  
*Holzer*

# LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Zahl	Sachbearbeiter	Telefon 0 46 3/58 12	Datum
926/92	Dr. Knopf	Durchwahl 307	3. März 1992

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Der Landesschulrat für Kärnten nimmt mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) zu den mit do. Erlaß vom 16. 12. 1991, Zl. 12.940/36-III/2/91, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Zu Z. 3 des Entwurfes einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz:

Die vorgesehene Regelung wird abgelehnt; es sollen die Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen in der derzeitigen Form bestehen bleiben.

2. Zu Z. 19 des Entwurfes einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz:

Wenn auch die derzeitige Regelung nicht befriedigend ist bei der die Klassenkonferenz für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bei einem Schüler der die Note "Nicht genügend" aus einem Pflichtgegenstand aufweist ein Gutachten zu erstellen hat, ist sie doch noch immer besser als alle im Entwurf vorgesehenen Varianten. Es wird daher der vorgeschlagene Gesetzestext in allen Varianten abgelehnt.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß seitens der sozialdemokratischen Fraktion im Kollegium des Landesschulrates für Kärnten eine andere Stellungnahme abgegeben wurde. Die sozialdemokratische Fraktion hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Variante 1 des Entwurfes, wonach ein Schüler einmal je Schulart automatisch aufsteigen darf wird unterstützt, da diese objektiv nachvollziehbar ist und als generelle Regelung der bisher vorgeschriebenen Prozedur vorzuziehen ist. Mit dieser neuen Regelung wäre die Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit für alle Schüler gewährleistet. Diese Variante bedeutet, verglichen mit der bisherigen Regelung, weder eine Verschärfung noch eine Liberalisierung des Aufsteigens mit der Note "Nicht genügend" aus einem Pflichtgegenstand. Auch die große Zahl von Berufungen gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz würde damit der Vergangenheit angehören.

3. Zu Z. 20 des Entwurfes einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz:

Das Überspringen einer Schulstufe würde in den berufsbildenden Schulen wegen der vielen praktischen Unterrichtsgegenstände große Probleme verursachen; daher soll die vorgesehene Regelung nicht für berufsbildende Schulen vorgesehen werden.

4. Zu Z. 26 des Entwurfes einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz:

Die vorgesehene Regelung wonach die Terminsperre aufgehoben werden soll, wird abgelehnt, da auf diese Weise ein Schüler, der in mehr als zwei Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, über Externistenprüfungen wieder in seine frühere Klasse eintreten könnte.

Der Amtsführende Präsident:  
Reinprecht e.h.

F. d. R. d. A.:  
*Hobner*